

Grundsätze der Beratungsstelle

Um seinen Mitgliedern Beratung und Rechtsschutz im Sinne von Art. 11 der ZLV-Statuten zukommen zu lassen unterhält der ZLV eine Beratungsstelle. Die Beratungsstelle vertritt die Interessen der sie in Anspruch nehmenden Lehrerinnen und Lehrer und ist unabhängig gegenüber der Bildungsdirektion, den Schulbehörden und Eltern bzw. Elternorganisationen. Sie berät ihre Mitglieder im Rahmen dieses Reglements unabhängig von den verbandspolitischen Interessen des ZLV.

Die Beratungsstelle gewährt Unterstützung in persönlichen, psychologischen und/oder anstellungsrechtlichen Angelegenheiten oder bei juristischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

Sämtliche in der Beratungsstelle tätigen Personen unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (gemäss Personalreglement). Die Beratungsstelle erhält administrative Unterstützung durch das Sekretariat.

Die Beratungsstelle des ZLV gewährt einzelnen Mitgliedern oder Teams Beratung in schulischen Angelegenheiten. Darunter fallen Fragestellungen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Behörden, im Team, oder solche persönlicher Natur, welche im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in der Schule stehen. Fragen methodischer oder didaktischer Art sind nicht Gegenstand der Beratung.

Für Mitglieder des ZLV besteht darüber hinaus ein Fonds für rechtliche Anliegen. Gesuche für Kostenübernahme sind an die ZLV-Beratungsstelle zuhanden der Entscheidungskommission zu richten.

Abgrenzung zu psychotherapeutischer Begleitung in schwierigen Lebenssituationen (Burnout, Lebensberatung, Standortbestimmung etc.):

Die ZLV-Beratungsstelle und ihre angeschlossenen, externen Fachleute übernehmen weder langfristige noch psychotherapeutische Unterstützung. Für die entsprechende Abgrenzung gilt dabei:

- a) Bei vorliegender ärztlicher Diagnose und Anspruch auf Krankenkassen-Unterstützung stellt die Beratungsstelle weitere entsprechende Unterstützung ein.
- b) Wenn (noch) keine solche Diagnose vorliegt, begleitet die Beratungsstelle die LP bei der unmittelbaren Bewältigung der Situation und gegebenenfalls bis zum Erhalt einer entsprechenden ärztlichen Diagnose.

Berechtigte Personen

Die Dienstleistungen der ZLV-Beratungsstelle können nur von Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden.

Für Einzelmitglieder und Ordentliche Mitglieder (gem. Art. 5 der ZLV-Statuten), die mindestens seit sechs Monaten Mitglied des ZLV sind (Karenzzeit) und den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht bezahlt haben, werden die Beratungskosten vom ZLV anteilmässig übernommen. Wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrags nicht rechtzeitig erfolgt ist, erteilt der ZLV rückwirkend ab 1. August desselben Jahres keine Kostengutsprachen.

Des Weiteren erfolgt die Kostendeckung durch den ZLV nur, wenn der Fall von einem Ereignis stammt, welches nach Ablauf der Karenzzeit eingetroffen ist.

Die Karenzzeit entfällt für:

- Passivmitglieder (gem. Art. 5 der ZLV-Statuten) die zur Aktivmitgliedschaft wechseln, insbesondere Studierende die unmittelbar nach dem Studium Einzelmitglied bzw. Ordentliches Mitglied werden;
- neue Mitglieder, welche vorgängig bei einem anderen, dem LCH angeschlossenen, Kantonalverband während mindestens 6 Monaten Mitglied waren;
- Berufseinsteigende, die bereits während des Studiums die Lehrtätigkeit aufgenommen haben und Einzelmitglied bzw. Ordentliches Mitglied (gem. Art. 5 der ZLV-Statuten) des ZLV geworden sind.

Teams können sich nur dann beraten lassen, wenn mindestens die Hälfte der Teammitglieder beim ZLV Mitglied ist. Bei der Kostenaufteilung gelten für deren ZLV-Mitglieder die nachstehenden Regelungen. Der Kostenanteil der Nichtmitglieder wird diesen vollumfänglich verrechnet.

Passivmitglieder erhalten von der Beratungsstelle nur Kurzauskünfte kostenlos. Das gleiche gilt für Neumitglieder innerhalb der Karenzzeit. Für Beratungsleistungen, die darüber hinausgehen, stellt der ZLV Rechnung. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Darüber hinaus können sich Passivmitglieder sowie Neumitglieder in der Karenzzeit als Selbstzahler/-innen durch unsere externen Fachleute zum günstigeren, mit dem ZLV ausgehandelten Tarif beraten lassen.

Personen, die wegen einer Anfrage bei der Beratungsstelle neu Einzelmitglied und Ordentliches Mitglied werden oder ihren Status von Passiv auf Aktiv ändern, können die Leistungen der Beratungsstelle und der externen Fachleute (allenfalls selbstzahlend) erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 37 Ziff. 4 der ZLV Statuten einbezahlt haben.

Nichtmitglieder können die Beratungsstelle nicht in Anspruch nehmen und Adressen der externen Fachleute werden nicht weitergegeben.

Austretende Mitglieder haben nur für Leistungen bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf Kostenübernahme.

Subsidiarität der Kostenübernahme

Die Kostengutsprache des ZLV für die interne und externe Beratungsdienstleistung ist subsidiär und wird nur dann gewährt, wenn keine anderweitigen Verträge und Verpflichtungen existieren, die dem Mitglied Unterstützungsleistungen bieten.

1. Interne Beratung

1.1 Art der Beratung

Die interne Einzel- oder Teamberatung besteht zum Beispiel aus:

- Auskunftserteilung und Kurzberatung am Telefon oder per E-Mail
- Beratung im persönlichen Gespräch am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- Erteilen von Kommunikations- und Verhandlungshilfen
- Vermittlung in Konfliktsituationen
- Begleitung des Mitgliedes zu Gesprächen mit Eltern, Behörden oder anderen Gegenparteien
- Unterstützung und Beratung während schwierigen Berufsphasen
- Weitervermittlung an Spezialisten/-innen für eine externe Beratung

und wird durch die Leitung der Beratungsstelle oder die Schulpraxisberater/-innen erbracht.

1.2 Kosten der internen Beratung

Für Einzelmitglieder und Ordentliche Mitglieder (Art. 5 der ZLV Statuten) nach Ablauf der Karenzzeit sind Kurzauskünfte und Beratungen bis zu 10 Stunden innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich.

2. Externe Beratung/Rechtsschutz

2.1 Art der Beratung

In Fällen, wo das Fachwissen nicht bei der ZLV-Beratungsstelle liegt, kann die Beratung an externe Fachleute übertragen werden, die regelmässig mit der ZLV-Beratungsstelle zusammenarbeiten und ebenso der Schweigepflicht unterliegen.

Die Entscheidungskompetenz liegt bei der ZLV-Beratungsstelle.

2.2 Kosten der externen Beratung

Innerhalb von 12 Monaten hat ein Einzelmitglied oder Ordentliches Mitglied nach Ablauf der Karenzzeit Anrecht auf teilweise Kostenübernahme für bis zu 10 Stunden externer Beratungsleistung: Die 1. Stunde übernimmt der ZLV zu 100%, an die weiteren 9 Stunden zahlt er 50%. Innerhalb von 5 Jahren hat ein Mitglied zweimal das Anrecht auf diese Regelung.

Weitergehende Kostengutsprachen können insbesondere dann erteilt werden, wenn eine Frage zu beurteilen ist, deren Klärung von allgemeinem berufspolitischem und/oder gewerkschaftlichem Interesse ist. Solche Entscheide (Kostengutsprachen und Abweisungen entsprechender Gesuche) müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Die Kostengutsprache kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens reduziert oder verweigert werden, wenn aufgrund der Aktenlage gemäss der Beurteilung der Beratungsstelle nach Abschluss des Falles nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Fall ein Verhalten des Mitgliedes zugrunde liegt, welches absichtlich oder grobfahrlässig gewesen ist. In jedem Fall sorgt der ZLV für ein ordnungsgemässes Verfahren.

Tauchen Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten erst während des Verfahrens auf, kann die Beratungsstelle eine bereits erfolgte Kostengutsprache sistieren oder bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsleitung endgültig.

Lehnt die Beratungsstelle eine Kostengutsprache ab, kann das ratsuchende Mitglied ein Gesuch an die Geschäftsleitung stellen. Diese entscheidet abschliessend über die Gewährung der Kostengutsprache.

Die Anrechte auf 10 Stunden interner und 10 Stunden externer Beratung gelten unabhängig voneinander, sie schliessen sich also nicht gegenseitig aus.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.10.2014 in Kraft.

Die Anpassungen dieses Reglements wurde vom Verbandsrat am **6. April 2016** genehmigt und treten per sofort in Kraft.